

Anfrage der Fraktion Die Grünen/Bündnis 90

Zur Sitzung der Gemeindevertretung am 27.04.2023

1. **„Sind die für die Erweiterung des Gewerbegebietes notwendigen Grundstücke von der HLG, von denen im Grundbuch eingetragenen Grundstückseigentümern, erworben oder werden die Grundstücke über das Baulandumlegungsverfahren abgewickelt?“**

Der Erwerb der notwendigen Grundstücke durch die HLG erfolgt im Zuge eines Baulandumlegungsverfahrens gem. §§ 45 ff. Baugesetzbuch.

2. **Wo sind die dafür notwendigen Ausgleichsflächen und wie groß sind diese?**

Siehe hierzu B-Plan 73, welcher Ihnen als Mitglied des Planungsbeirates auch mehrfach vorgestellt wurde.

Flurstück 64/1 der Flur 14 der Gemarkung Elgershausen,  
Flurstück 76/2 (in Teilen) in der Flur 16 der Gemarkung Elgershausen,  
Flurstück 123 (in Teilen) in der Flur 17 der Gemarkung Elgershausen,  
Flurstücke 2,6 und 7 (in Teilen) in der Flur 17 der Gemarkung Burguffeln (Calden) in Form von Ökopunkten.

3. **Im Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag wurde auf besondere Maßnahmen für den Artenschutz hingewiesen! Insbesondere auf die Feldlerche, Goldammer, Dorngrasmücke, Amsel und Wiesen-Schafstelze. Welche Maßnahmen sind hierfür vorgesehen?**

Siehe hierzu B-Plan 73, welcher Ihnen als Mitglied des Planungsbeirates auch mehrfach vorgestellt wurde.

Als Maßnahme für die Goldammer wird eine Niederstrauchhecke auf Flurstück 123 Flur 17 der Gemarkung Elgershausen gepflanzt. Die Hecke soll am südlichen Flurstücksrand östlich des vorhandenen Feldwegs auf einer Länge von ca. 75 m und Breite von 5 m angelegt werden. Auf die Verwendung heimischer Gehölze aus regionaler Herkunft ist zu achten. An Arten kommen Weißdorn (*Crataegus monogyna/laevigata*), Schwarzdorn (*Prunus spinosa*), Hundsrose (*Rosa canina*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*) sowie Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) zur Verwendung. Eine kurzfristige Besiedelung (innerhalb von 5 Jahren) von angepflanzten Gehölzstrukturen durch die Goldammer ist in der Literatur belegt. Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz (Februar 2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz; Bearbeiter FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J.

Bettendorf, N. Böhm, U. Jahns-Lüttmann, J. Lüttmann, J. Kuch, M. Klußmann, K. Mildenerger, F. Molitor, J. Reiner. Schlussbericht.

Als Maßnahme für die Feldlerche wird ein Blühstreifen in Flur 16, Flurstück 76/2, Gemarkung Elgershausen angelegt. Die Struktur wird am nordwestlichen Flurstücksrand auf einer Länge von 135 m etabliert. An den 7m breiten Blühstreifen wird angrenzend eine 3m breite Schwarzbrache angelegt, sodass die Struktur eine Breite von insgesamt 10m vorweist. Zur Etablierung ist eine artenreiche Mischung aus heimischen Wildpflanzen zertifizierter Herkunft (Regiosaaten) zu verwenden. Pflegeschnitte zur Entwicklung vielfältiger Strukturen und Verlängerung des Blühaspektes erfolgen alternierend auf 50% der Fläche und dürfen bei abweichendem Verhältnis 70 % nicht überschreiten. Die Fläche kann zur Aufrechterhaltung eines lückigen Bestandes und zur Vorbeugung von Dominanzen einzelner Arten alle zwei Jahre umgebrochen und neu eingesät werden. Die Ansaat erfolgt lückig bis spätestens 30. April oder zwischen August und Mitte September. Im Ersten Jahr nach der Aussaat erfolgt ein Pflegeschnitt auf ca. 15 – 20 cm Höhe ab dem 10. Juli. Bei einer Herbstaussaat kann der erste Pflegeschnitt je nach Entwicklung bereits im Frühjahr erfolgen. Ab dem zweiten Jahr erfolgt ein erster Mulchschnitt mit dem ausgehenden Winter bis spätestens Ende März. Der zweite Mulchschnitt erfolgt ab dem 10. Juli. Die 3 m breite Schwarzbrache grenzt unmittelbar an den Blühstreifen. Die Flächen werden nicht eingesät. Der dort aufkommende Pflanzenbewuchs ist kontinuierlich alle vier Wochen mittels Grubber, Egge oder Bodenfräse zu entfernen. Allgemein erfolgt die Bearbeitung der Maßnahmenfläche unter Berücksichtigung der Brutzeit, sodass keine Bearbeitung in der Zeit von Ende März bis Ende Mai erfolgt. Hiervon ausgenommen ist die Ansaat bis Mitte April. Laux, D., Bernshausen, F. & G. Bauschmann (2015): Maßnahmenblatt Feldlerche (*Alauda arvensis*).

Für die Amsel sowie die Wiesenschafstelze sind keine Maßnahmen nötig.

#### **4. Wie ist die Oberflächenentwässerung der versiegelten Flächen vorgesehen?**

Die Grundstückseigentümer müssen das anfallende Oberflächenwasser zurückhalten und ggf. reinigen. Anschließend ist die Einleitung ins Gewässer geplant, da eine Versickerung nicht möglich ist.